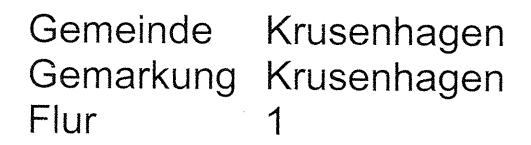
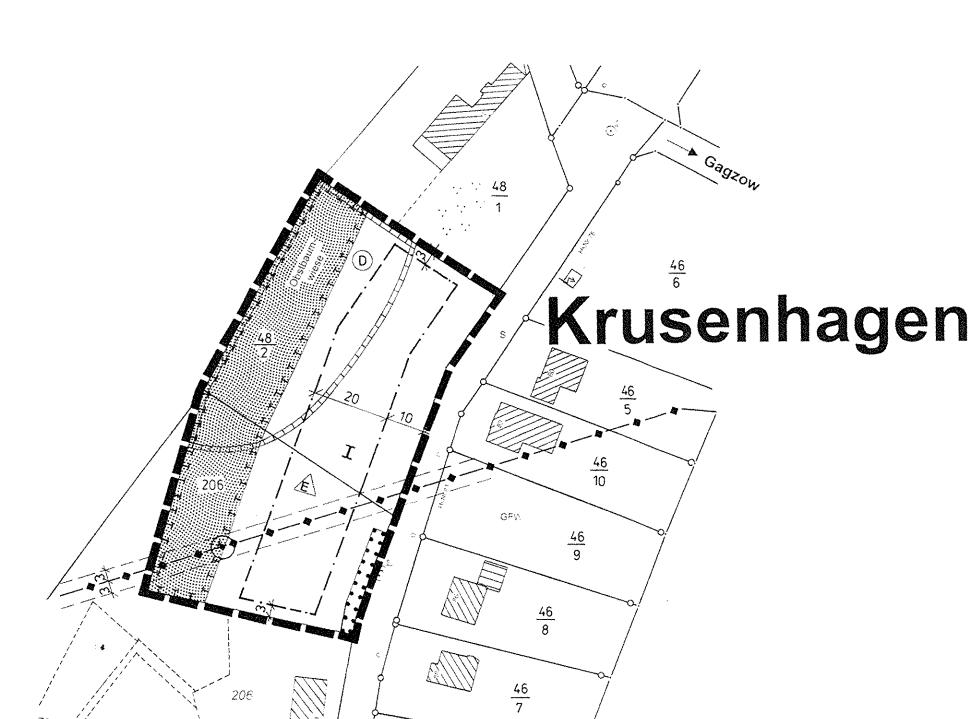
ERGÄNZUNGSSATZUNG NR.3 "KRUSENHAGEN" DER GEMEINDE KRUSENHAGEN

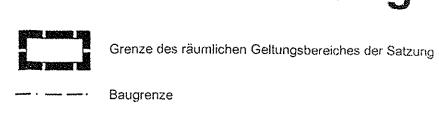
nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB

M 1:1000





Zeichenerklärung



T

private Grünfläche, Zweckbestimmung: Obstbaumwiese

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

zu erhaltender Baum

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

48
2 Nummer des Flurstückes

vorh. Gebäude u. bauliche Anlagen

Freileitung 20 KV mit Schutzabstand (soll 2006 durch Erdkabel ersetzt werden)

D

Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen hier: Bodendenkmale, deren Veränderung und Beseitigung genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

 Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
 Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie - abartiger Geruch,

anormale Färbung,
Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,

- Ausgasungen,

 Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)
 angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBI I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBI. I S. 466) verpflichtet.

° Im Plangebiet befinden sich im gekennzeichneten Bereich Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Werden im übrigen Gebiet bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Lendesomt für Redendanden der

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

[°] Zu vorhandenen elektrischen Anlagen (20 KV- Freileitung) sind grundsätzlich die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 und 0211 bzw. die Schutzabstände nach DIN VDE 0105 Tab. 103 einzuhalten. Bei der vorhandenen 20 KV – Freileitung darf der Abstand zwischen äußerem, ausgeschwungenem Leiter und Materialien, Baugeräten bzw. Personen 3 m nicht unterschreiten. Zu vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln (Kabeln) sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

 Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Rohrleitungen und Drainleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Krusenhagen nach § 34 BauGB umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- 2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhahen

(1) Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 (1) und (2) BauGB.

§ 3 Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1) Die Grundstücksfläche darf bis zu 30 % überbaut werden
- (2) Unbelastetes Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

§ 4 Örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen entspr. § 86 LBauO M-V

- a) <u>Dächer</u>
- Satteldächer mit einer Dachneigung von 32° 50°.
 Dacheindeckungen mit Dachziegeln bzw. Dachsteinen in den Farben rot, rotbraun, braun

b) <u>Außenwände</u>

- Sichtmauerwerk - verputzte Bauten
- verputzte Baute
 Fachwerk

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

§ 5 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen § 9 (1) Nr. 20 und 25 und (6) BauGB gemäß § 1 a (3) BauGB

Die Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB in Verbindung mit dem § 1 a (3) BauGB dienen dem Ausgleich des durch die Bebauung innerhalb der Ergänzungssatzung hervorgerufenen Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt.

Gemäß § 9(1a) BauGB werden die Ausgleichsmaßnahmen den Grundstücken der Ergänzungssatzung, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet und im Sinne des § 1 a (3) BauGB wie folgt festgesetzt:

Als Ausgleich für die Eingriffe sind auf den rückwärtigen, privaten Grundstücksflächen der Gemeinde Krusenhagen, Gemarkung Krusenhagen, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 48/2 und 206, innerhalb der Ergänzungssatzung Obstwiesen zu entwickeln. Die Flächen sind mit Obsthochstämmen in alten Obstsorten zu bepflanzen, so dass eine Bestandsdichte von 150 m² pro Baum erreicht wird. Die Fläche ist mit einer naturnahen Mischung anzusäen und als naturnahe Wiese zu entwickeln. Artfremde Nutzungen auf der Maßnahmefläche sind unzulässig.

Obstbäume:

Obsthochstämme, 10-12 cm Stammumfang, In alten Obstsorten: Pflaume, Birne, Apfel, Süß- und Sauerkirsche

Gesamt Flächengröße: Pflegeregime:

Süß- und Sauerkirsche ächengröße: 1.940 m² ne: 1 x jährliche Mahd ab Mitte September

Das Schnittgut ist abzutransportieren. Jeglicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben.

Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen § 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB

Die zur Erhaltung festgesetzten Teile der Siedlungshecke sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gem. der DIN-Vorschriften zu schützen. Zufahrten zu den Grundstücken im Bereich der Siedlungshecke sind auf eine pro Grundstück in einer Breite von 3 m beschränkt.

§ 6 Inkrafttrete

Die Ergänzungssatzung Nr.3 der Gemeinde Krusenhagen tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

" Krusenhagen "

Ergänzungssatzung Nr. 3

der Gemeinde Krusenhagen

Präamb

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBI. I S. 2414, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 16.12.2003 (GVOBI. M-V Nr. 17 S. 690) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.11. 05 folgende Ergänzungssatzung für das Gebiet: Ortslage/ Gemarkung Krusenhagen, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke Nr. 206 und 48/2, bestehend aus Karte mit Zeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften 2 bestehen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 2014.2005.

 Krusenhagen, den 0 5. DEZ. 2005
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

 Krusenhagen, den 0 5. DEZ. 2005
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß mit Schreiben vom 03.08.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden Krusenhagen, den 05. DEZ. 2005
- Die Gemeindevertretung hat am 20,0705 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlos gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

 Krusenhagen, den 05. DEZ. 2005
- Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus Karte und Textteil sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 22.08.05 bis zum 23.09.05 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können in der Zeit vom 04.08.95 bis zum 19.08.05 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Krusenhagen, den 0 5. DEZ. 2005

 Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.11.05 geprüft.

 Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Krusenhagen, den 0 5. DEZ. 2005

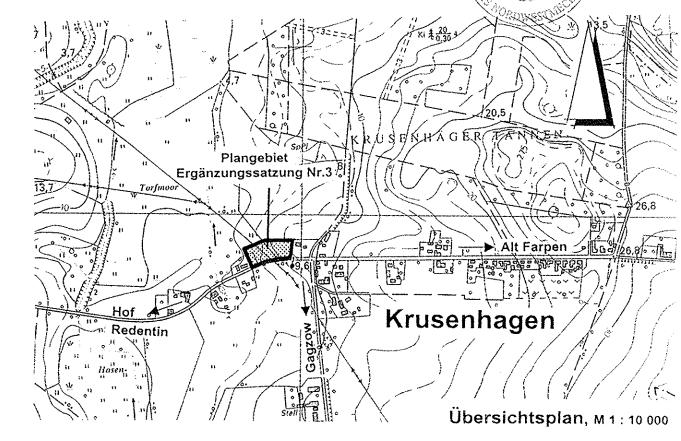
 Die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Krusenhagen, bestehend aus Textfellung
- am 02:11.05 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

 Die Begründung wurde am 02:11.05 von der Gemeindevertretung gebilligt.

 Krusenhagen, den 05, DEZ. 2ius

 Die Ergänzungssatzung, bestehend aus Textteil und Karte, wird hiermit ausgefe/ligt.
- Der Beschluss über die Ergänzungssatzung Nr. 3 "Krusenhagen" der Gemeinde Knischbagen wie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Erführt Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom O 1/2/3 bis zum 23/12/3 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Erömvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 23/12/05 in Kraft getreten.

Krusenhagen, den 27. DEZ. 2005



Gemeinde Krusenhagen

Landkreis Nordwestmecklenburg

Ergänzungssatzung Nr.3 "Krusenhagen"

gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB